

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Owingen für das Haushaltsjahr 2022

### I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.515.050
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.778.361
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.263.311
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	834.301
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 429.010

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.137.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.527.405
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 389.805
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.676.346
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.214.674
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.538.328
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.928.133
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	53.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 53.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.981.133

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 EUR

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
  
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Ausgefertigt:  
Owingen, den 16. Dezember 2021  
gez. Henrik Wengert  
Bürgermeister

## **II.**

Das Landratsamt Bodenseekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 17. Januar 2022 (Az. 02-902.41) die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2021 über die Haushaltssatzung 2022 bestätigt.

Da die Haushaltssatzung für 2022 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, waren auch keine Genehmigungen erforderlich.

## **III.**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan der Gemeinde Owingen für das Jahr 2022 gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar in der Zeit von Montag, 31. Januar 2022 bis einschließlich Dienstag, 08. Februar 2022 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Owingen, Zimmer Nr. 204, öffentlich ausgelegt.

Es gilt aktuell, dass das Betreten des Rathauses nur für Besucherinnen und Besucher mit gültigem 3G-Nachweis möglich ist. Nicht-geimpfte oder nicht-genesene Personen benötigen in den Alarmstufen einen negativen Antigen- oder PCR-Test.

## **IV.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owingen, den 24. Januar 2022  
gez. Henrik Wengert  
Bürgermeister

